



Sicherheitsempfehlung Nr. 574

Ausgabedatum der Sicherheitsempfehlung	24.05.2022
Nummer Schlussbericht	2374
Sicherheitsdefizit	<p>Am 13. Oktober 2019 kam es im Nahkontrollbezirk des Flughafens Zürich zwischen einem Verkehrsflugzeug der British Airways und einem vierplätzigem Motorflugzeug westlich des Flughafens Zürich zu einer gefährlichen Annäherung, weil das Motorflugzeug ohne Freigabe in den Nahkontrollbezirk eingeflogen war.</p> <p>Luftraumverletzungen dieser Art treten pro Jahr mehrere hundert Male auf. Diese hohe Anzahl sowie die möglichen Konsequenzen einer Kollision wird als signifikantes Risiko eingestuft. Zum Sicherheitsdefizit tragen insbesondere Situationen bei, in denen Grossflugzeuge der Verkehrsfluffahrt und nach Sichtflugregeln betriebene Luftfahrzeuge der allgemeinen Luftfahrt sich annähern, weil letztere ohne Freigabe der Flugsicherung in Lufträume eindringen, die primär dem Verkehr nach Instrumentenflugregeln dienen.</p> <p>So ist im Zeitraum 2008 bis 2019 auch eine Zunahme gefährlicher Annäherungen (Airprox) im Schweizer Luftraum festzustellen. Die SUST identifizierte dieses Sicherheitsdefizit bereits in zahlreichen Untersuchungen und sprach an das BAZL folgende Sicherheitsempfehlungen (SE) aus:</p> <p>SE Nr. 466 (16.05.2013): Festlegung von Transponderzonen vom - teilweise umgesetzt</p> <p>SE Nr. 467 (16.05.2013): Massnahmen, dass Luftraumgrenzen respektiert werden - nicht umgesetzt</p> <p>SE Nr. 468 (16.05.2013): Systematische Erfassung von Luftraumverletzungen (auch ohne Transponder) und Verringerung der damit verbundenen Risiken - nicht umgesetzt</p> <p>SE Nr. 484 (19.08.2014): Prüfung und Vereinfachung der Luftraumstruktur um den Flughafen Zürich - nicht umgesetzt</p> <p>SE Nr. 518 (20.03.2017): Mitführen eines betriebsbereiten und eingeschalteten Transponders für alle Luftfahrzeuge - nicht umgesetzt</p> <p>SE Nr. 519 (20.03.2017): Neugestaltung der Lufträume mit ausreichender Dimensionierung um die Schweizer Flughäfen herum - nicht umgesetzt</p> <p>SE Nr. 520 (20.03.2017): Massnahmen zur Warnung von Flugverkehrsleitern vor nicht bewilligten Einflügen in kontrollierte Lufträume - umgesetzt</p> <p>Das BAZL beabsichtigt, dieses Sicherheitsdefizit im Rahmen des Grossprojektes «Luftraum- und Aviatikinfrastruktur-Strategie Schweiz» (AVISTRAT-CH) zu beseitigen. Dessen vollständige Umsetzung ist jedoch nicht vor 2035 zu erwarten.</p>
Sicherheitsempfehlung	Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) sollte vor der vollständigen Umsetzung des Projektes AVISTRAT-CH und zeitnah durch

geeignete Massnahmen, unter anderem durch Massnahmen im Bereich der bereits ausgesprochenen Sicherheitsempfehlungen Nr. 466, 467, 468, 484, 518 und 519, sicherstellen, dass das Risiko einer gefährlichen Annäherung als Folge einer Luftraumverletzung reduziert wird.

Adressaten	BAZL Bundesamt für Zivilluftfahrt
-------------------	-----------------------------------

Stand der Umsetzung	<p>Nicht umgesetzt – das BAZL nimmt mit Schreiben vom 11. Oktober 2022 wie folgt Stellung: «Das BAZL ist fortlaufend besorgt und bestrebt die Wahrscheinlichkeit einer gefährlichen Annäherung im Luftverkehr zu reduzieren. Eine vollumfängliche Beseitigung vom verbundene Restrisiko ist jedoch nicht erreichbar. Für eine möglichst objektive Einstufung vom Restrisiko wurde bereits im Rahmen der Umsetzung der Sicherheitsempfehlung SE 484 eine quantitative Berechnung der Kollisionswahrscheinlichkeit für den vom Vorfall betroffenen Luftraum vorgenommen. Die Berechnungen basieren sich auf Bewegungsdaten der Grossflugzeug-Verkehrsluftfahrt sowie auf Vorfalldaten der allgemeinen Luftfahrt. Aus der Sicht vom BAZL beinhaltet die vorliegende Sicherheitsempfehlung SE 574 keinen neuen konkreten Vorschlag oder etwaige Präventivmassnahmen (gem. Artikel 17.(1) der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010), die nach der Auffassung der SUST unverzüglich zur Verbesserung der Flugsicherheit zu ergreifen sind. Aus diesem Grund ist es für das BAZL nicht möglich die vorliegende Sicherheitsempfehlung umzusetzen. Das BAZL wird jedoch weiterhin die Umsetzung der bereits ausgesprochenen Sicherheitsempfehlungen anstreben. Eine «Verschachtelung» der Sicherheitsempfehlungen, (bereits ausgesprochenen Sicherheitsempfehlungen in eine neue Sicherheitsempfehlung einzubringen) ist aus der Sicht vom BAZL nicht zielführend. Obwohl dieses Vorgehen eine subjektive Dringlichkeit andeuten kann, bringt es jedoch aus Sicht vom BAZL keine Unterstützung bei der Umsetzung der Bereits ausgesprochenen Sicherheitsempfehlungen.»</p>
----------------------------	--

Untersuchungsberichte zur Sicherheitsempfehlung	<p>Vorbericht Schlussbericht Final report</p>
--	---
